

Rolf Lieberwirth

(Halle a. Saale)

**DAS RÖMISCHE RECHT IN DEN ANFÄNGEN
DER UNIVERSITÄT WITTENBERG**



DAS RÖMISCHE RECHT IN DEN ANFÄNGEN DER UNIVERSITÄT WITTENBERG

Die Stiftung der Universität Wittenberg als Staatsanstalt¹ des Kurfürstentums Sachsen, „wo der junge Territorialstaat sich am Kräftigsten und Selbständigsten auch der Kirche gegenüber äußerte“², stellt verfassungsmässig einen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Hochschulen dar. Über den deutschen Bereich noch wesentlich hinausgehend, waren die Ergebnisse, die in den folgenden Jahrzehnten an der Leucorea heranreiften. Beides wirkte sich in Organisation, Methodik und Inhalt der Rechtswissenschaft zwar nicht von vornherein, aber im Verlauf der Entwicklung auch an der Juristischen Fakultät aus. Die ersten Juristen, die bei der Gründung und in den folgenden Jahren Lektoren innehatten, brachten zunächst die alte, herkömmliche Form der Rechtswissenschaft nach Wittenberg. Noch stand sie im krassen Gegensatz zum Humanismus, der vorherrschenden geistigen Bewegung jener Zeit, deren Vertreter, wie insbesondere die Italiener Francesco Petrarca, Giovanni Boccaccio und Lorenzo Valla, der autoritätsgebundenen Rechtswissenschaft sogar mehr Verachtung und Feindseligkeit entgegenbrachten als den übrigen scholastischen Disziplinen. Bei ihnen hörte damals, wie es Roderich Stintzing³ einmal formulierte, der gute Geschmack dort auf, wo die Jurisprudenz begann.

Erst zu Beginn des 16. Jh., wenige Jahre nach der Wittenberger Universitätsgründung, griff in Deutschland, ausgelöst und vermittelt durch einen der berühmtesten deutschen Rechtslehrer, Ulrich Zasius aus Freiburg im Breisgau, die humanistische Bewegung auch auf die Jurisprudenz über. So wie die antiquarisch-philologisch-historische Strömung des literarischen Humanismus durch Rückkehr zum reinen Schriftwort der hebräischen und griechischen Bibeltexte die Reformation wissenschaftlich vorbereitet hatte, so — und hierin liegt ein gemeinsames Element zwischen dem damaligen Rechtswissenschaft und der reformatorischen Bewegung — sollten nunmehr auch für die Rechtswissenschaft die reinen Quellen und die geschichtliche Betrachtung des Rechts im Vordergrund stehen und die juristischen Autoritäten ausgeschaltet werden,

¹ Auf die Kontroverse zwischen Muther und Kaufmann, von Rieker in ZRG (KanA) 8 (1918), S. 271 angedeutet, soll hier nicht eingegangen werden. So viel steht fest, dass hier der landesherrliche Einfluss von Anfang an ausserordentlich stark war.

² Schubert, Hans von: Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts, in: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften; phil. — hist. Klasse, Jahrgang 1926/27, 2. Abhandlung, S. 53.

³ Stintzing, Roderich: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abt. München u. Leipzig. 1880, S. 90 ff., hier speziell S. 92.

die, wie die Glossatoren Bartolus und Baldus, inhaltlich und methodisch das wieder zur Geltung gelangte römische Recht beherrschten, dessen Aufnahme in den deutschen Rechtsbereich zu diesem Zeitpunkt in vollem Gange war. Die Humanisten wollten, soweit sie sich mit Jurisprudenz befassten, das klassische römische Recht möglichst rein wiederherstellen. Ihnen erschienen die antiken Texte als Träger letzter Weisheit. Sie meinten, dass in ihnen die Wahrheit schlechthin enthalten und dass es möglich sei, sie sich anzueignen, indem man das ältere römische Recht von späteren Zutaten befreite und sich bei seiner Auslegung eng an den Text hielt. Sie glaubten, dass es verfehlt sei, den Quellen durch eigene Denkarbeit etwas hinzufügen zu wollen. Allein im Bereich der Rechtswissenschaft brachte der Ruf „ad fontes“, abgesehen von einigen philologischen Entdeckungen und abgesehen von der erst später bedeutsam werdenden Bevorzugung des römischen vor dem kanonischen Recht nicht allzuviel Positives hervor, weil letztlich an die Stelle des Kultes um eine praktische der um eine literarische Autorität gesetzt wurde, während die praktischen, sozialen und politischen Aufgaben der Rechtswissenschaft weitgehend unberührt blieben.⁴

Wesentlich begründeter und durchdachter war dagegen der Angriff des Humanismus auf Rechtserkenntnis und Unterrichtsmethodik der Rechtswissenschaft. Die in den Ursprüngen durchaus lebendige, analytisch-exegetische, d. h. eine gegebene Wahrheit voraussetzende, und von der inneren Übereinstimmung ihrer Überlieferung beherrschte Lehrmethode der Rechtsschule von Bologna, später *mos Italicus* genannt, war in Routine, Tradition und Autoritätenkult erstarrt, dem Stil der Zeit entsprechend überladen und in vieler Hinsicht unproduktiv. An ihre Stelle sollte nach Auffassung der Humanisten etwas Neues treten, die reine Quelle statt Tradition, Erkenntnis der Rechtsidee statt Autoritätenkult, System statt Exegese; die Jurisprudenz sollte über das Praktische hinaus zu einer *ars*, d. h. zu einer methodisch durchgeordneten Wissenschaft fortentwickelt werden. Damit bereitete der Humanismus zwar den Weg für die moderne Rechtswissenschaft vor, aber zu jener Zeit konnte sich diese Theorie weder im Ursprungsland Italien noch in Deutschland durchsetzen.

Hatten allein schon die verschiedenen Strömungen des Humanismus die Jurisprudenz in zwei Hauptrichtungen gespalten, so warf schliesslich auch noch die reformatorische Bewegung über persönliche und sachliche Fragen des Glaubens hinaus juristische Probleme auf, z. B. die von Luther ausgelöste Polemik zum kaiserlichen, wie zum kanonischen Recht, welche die Vertreter der Rechtswissenschaft ebenfalls zu Stellungnahmen zwangen. In den Anschauungen der Rechtslehre überschritten und überlagerten sich die Ergebnisse von Humanismus und Reformation. Entweder blieben sie von diesen Strömungen völlig unberührt oder erkannten als humanistische Theoretiker die synthetische und systematische Methode an, hielten aber in der Praxis an der exegetisch analytischen fest; oder sie standen der Reformation fremd gegenüber, während wiederum andere als glühende Verfechter ihrer Lehren

⁴ Zu diesem und zum folgenden vgl. Wieacker, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 88. ff., 146 ff., 161 ff.; Döhring, E: *Geschichte der deutschen Rechtspflege* seit 1500. 1955, S.

auftraten, wobei die einen für und andere gegen das kanonische Recht stimmten.

Es nimmt daher nicht wunder, diese verschiedenen Schattierungen in den wissenschaftlichen Anschauungen der Lehrkräfte aus den ersten Jahrzehnten der Wittenberger Juristenfakultät wiederzufinden, wenn schliesslich auch bei vielen von ihnen, ausgelöst durch das unmittelbare Erleben der reformatorischen Bewegung, eine Hinwendung zu den neuen Fragen der Rechtswissenschaft zu verzeichnen ist, so dass die Fakultät in dieser Hinsicht für eine kurze Zeit die führende Rolle in Deutschland einnehmen und sich der Wittenberger Humanistenkreis in der Geschichte der Rechtswissenschaften besonders herausheben konnte.

Wie schon eingangs erwähnt, waren die Professoren zur Zeit den Universitätsgründung Anhänger der traditionellen Richtung in der Rechtswissenschaft. Das gilt sowohl für den ersten Ordinarius, den Vertreter des kanonischen Rechts, Wolfgang Stähelin,⁵ als auch für den Legisten Ambrosius Volland,⁶ die beide 1502 von Tübingen nach Wittenberg kamen. Volland blieb allerdings nur ein Jahr an der Fakultät, nicht viel länger der 1503 in die Fakultät eingeführte, zu seinerzeit berühmte Rechtswissenschaftler Petrus von Ravenna und sein Sohn Vincentius.⁷ Auch sie vertraten noch die alte Richtung. Ihre Nachfolger wurden erstmals zwei Humanisten, hervorragende Vertreter der italienischen humanistischen und juristischen Bildung, bei ihnen aber noch ohne innere Verbindung nebeneinander stehend. Der Humanist Christoph Scheurl,⁸ 1507 vom Organisator der Universität Wittenberg, Johannes von Staupitz, für Wittenberg gewonnen, schied nach wenigen Jahren wieder aus dem Lehrkörper aus und trat 1512 in den Dienst seiner Vaterstadt Nürnberg. Obwohl er sonst literarisch nicht hervorgetreten ist, schuf er sich durch die von ihm verfassten Statuten von 1508 in Wittenberg ein bleibendes Denkmal. Eine längere Wirksamkeit an der Fakultät war seinem Kollegen Hieronymus Schurff⁹ beschieden, der über 40 Jahre als Lehrer und gesuchter Gutachter in Rechtsfragen an der Leucorea tätig war. Die Reformation sieht ihn an der Seite Luthers und Melanchthons, mit denen er stets freundschaftlich verbunden blieb. Als die Bannbulle in Wittenberg eintraf, stellte er sich mit dem Ordinarius Stähelin und dem jüngeren Fakultätskollegen Christian Baier¹⁰ auf Luthers Seite. Auf dem Reichstag zu Worms war er Luthers juristischer Beistand; er rechtfertigte auch vor dem Kurfürsten von Sachsen Luthers Rückkehr von der Wartburg nach Wittenberg. Nur eines trennte ihn geistig, aber niemals persönlich von Martin Luther; die Verbrennung des Corpus iuris canonici und der spätere Streit um die Weitergeltung des kanonischen Rechts. Durch seine Gutachfertätigkeit hatte sich auch Henning Goede einen Na-

⁵ geb. 1488 in Ergenzingen, von 1502—1521 Ordinarius, 1521 Kanzler des Herzogs Heinrich von Sachsen.

⁶ geb. 1472 in Markgröningen, später Kanzler Herzogs Ulrich von Württemberg.

⁷ Petrus von Ravenna hielt in Wittenberg nur ausserordentliche Vorlesungen. Sein Sohn Vincentius dagegen wurde zum Professor ernannt und war 1504 Rektor der Leucorea.

⁸ 1481—1542.

⁹ geb. 1481 in St. Gallen; seit 1502 an der Philosophischen, von 1505—1546 an der juristischen Fakultät in Wittenberg und die letzten acht Jahre seines Lebens (+ 1554) in Frankfurt/Oder.

¹⁰ 1512 Nachfolger Christoph Scheurls; 1526 kursächsischer Kanzler; † 1535.

men gemacht. Er kam 1510 als Sechzigjähriger nach Wittenberg, zugleich als Propst des in die Universität inkorporierten Allerheiligenstifts. Dem Humanismus wie der Reformation stand er fremd gegenüber. Der *Processus Henningi* stellt sein einziges literarisches Erzeugnis dar, das, ursprünglich nicht einmal für den Druck bestimmt, wie auch seine Rechtsgutachten postum erschien. Damit sind die bedeutendsten Vertreter der ersten Generation von Rechtslehrern in Wittenberg genannt.

Erst der zweiten Generation blieb es vorbehalten, sowohl die Verbindung von Humanismus und Rechtswissenschaft herzustellen, als auch die ersten Ergebnisse der Reformation fachlich zu verarbeiten. Hierin versuchten sich in erster Linie Johann Apel,¹¹ Melchior Kling,¹² Konrad Lagus,¹³ später auch Klings Schüler Johannes Schneidewin.¹⁴ Abgesehen davon, dass sie als eindeutige Anhänger der reformatorischen Bewegung zu gelten haben, bestand ihre weitere Gemeinsamkeit darin, dass sie sowohl Schüler des Reformators Philipp Melanchthon als auch des bekannten Rechtslehrers Hieronymus Schurff¹⁵ waren. Die Dialektik des Humanisten Melanchthon und der *mos italicus*, vertreten durch den Humanisten Schurff, bestimmten die weitere Entwicklung der zweiten Generation Wittenberger Juristen. Sie systematisierten den Rechtsstoff unter äusserster Berücksichtigung der bisher geltenden praktischen Gesichtspunkte. Der originellste Vertreter dieser Richtung war wohl Johann Apel. In seiner praktischen Tätigkeit zeigte er sich als ein Schüler der italienischen Konsiliatoren, aber in seinen Bemühungen um ein logisches System der Rechtswissenschaft, um eine Rechtslehre aus einem vernünftigen dialektischen System als Humanist und Schüler Melanchthons, dessen Schul- und Studienreform er auf Rechtswissenschaft und -unterricht ausdehnen wollte. Aus Privatvorlesungen, gehalten in Schlieben, wohin sich die Universität 1527 wegen der Pest vorübergehend begeben hatte und wo den Umständen entsprechend wenig Literatur zur Verfügung stand, entwickelte sich die *Methodica dialectices ratio ad iurisprudentiam accommodata*, die 1535 erstmalig erschien. Apel hielt hier zwar noch an der exegetischen Arbeitsweise fest, verband sie jedoch schon mit einer systematischen Stoffbehandlung, während er in einem zweiten, postum erschienenen Werk¹⁶ nach kritischen Auseinandersetzungen mit der herrschenden Lehrart der Frage nachgeht, inwieweit das gesamte Zivilrecht nach systematischen Gesichtspunkten geordnet und dargestellt werden kann.¹⁷ Der Geschichte der Rechtswissenschaft gehört er durch seine systematische Unterscheidung zwischen dinglichen Rechten (*ius in re*, später *dominium et eius affinia*) und Forderungsrechten (*ius ad rem*, später *obligatio*) an, die jedem Juristen der Gegenwart noch geläufig ist.

¹¹ 1486—1536; von 1524—1530 Professor in Wittenberg; 1530 Kanzler Herzog Albrechts in Königsberg 1534 Advokat in Nürnberg.

¹² 1504—1571; von 1536—1547 Professor in Wittenberg; von 1547 bis zu seinem Tode Konsulent in Halle /S.

¹³ 1500—1546; juristischer Privatlehrer; kein Lehramt an der Universität, deren Notar er vorübergehend war; 1540 Syndikus der Stadt Danzig.

¹⁴ 1519—1568; 1549—1568 Professor in Wittenberg.

¹⁵ ausser Lagus, der sich die Rechtswissenschaft selber aneignete und deshalb kein Lehramt an der Universität erhielt.

¹⁶ *Isagoge per dialogum in quatuor libris Institutionum*, 1540.

¹⁷ Muther, Th.: J. Apel. Aus dem Universitätsleben im Zeitalter der Reformation, 1866, 287 f.

Etwa zur gleichen Zeit wie Apels *Methodica* erschien, ebenfalls während einer Abwesenheit der Universität von Wittenberg aus Privatvorlesungen entstanden, ein Compendium des Zivilrechts von Konrad Lagus, das gegen seinen Willen unter dem Titel *Iuris utriusque traditio methodica* 1543 veröffentlicht wurde. Die Bedeutung dieses ersten systematischen Rechtscompendiums zeigt sich in den zahlreichen Auflagen und der Bezeichnung *Lagi Methodus* in der späteren Literatur. Wertvolle Dienste für eine Bearbeitung der deutschen Rechtsbücher leistete Lagus mit seinem *Compendium iuris Saxonici*, das um 1537 entstanden ist. Er setzte als einer der ersten den *Sachsenspiegel* mit dem römischen Recht in Beziehung, verglich beide und stellte die Unterschiede übersichtlich zusammen. Hieraus erwuchs in der Folgezeit eine besondere Gattung juristischen Schrifttums, die sog. *Differentienliteratur*. Ein weiterer, wichtiger Vertreter der systematischen Richtung unter dem Wittenberger Juristen war Melchior Kling, dessen wissenschaftliche Interessen in vieler Hinsicht mit denen von Lagus konform liefen. In seinen *Enarrationes in libros IV Institutionum* verband er, hierin allerdings mehr mit Apel übereinstimmend, die Exegese mit systematischer Darstellung. Wie Lagus beschäftigte sich auch Kling mit dem einheimischen Recht. Schon 1542/43 arbeitete er an einer *Sachsenspiegel*-Ausgabe, die der vom Kurfürsten geplanten Reformation des *Sachsenspiegels* dienen sollte, aber aus politischen Gründen erst 30 Jahre später erscheinen konnte. Sie gab nicht lediglich den Text wieder, sondern stellte den Stoff in einer neuen, systematischen Reihenfolge dar, womit sie im sächsischen Gebiet beachtliche praktische Bedeutung erlangte. Bei Kling wie Lagus wird in Ansätzen auch erkennbar, dass sie das Naturrecht nicht wie bisher ausschliesslich auf göttliche Offenbarung gründeten, sondern zunehmend auf menschliche Vernunft. Sie haben, wie ihre berühmteren Zeitgenossen Oldendorp und Althusius, das Naturrecht, vom Protestantismus ausgehend, dazu benutzt, den Weg zu freierer geistiger Betätigung zu bahnen und die Rechtswissenschaft aus den Fesseln des aristotelisch-scholastischen Denkens zu lösen, und zwar gerade zu einer Zeit als nach Zasius Tod und nach Auflösung des Oberrheinischen Humanistenkreises der starke Einfluss sich zu verringern begann, den die humanistische Bewegung auf das allgemeine Geistesleben gehabt hatte.¹⁸

Zum Wittenberger Humanistenkreis müssen ferner noch Schneidewin, von Beust und Kilian Goldstein gerechnet werden; sie waren aber in der Methodenlehre literarisch nicht so hervorgetreten wie ihre älteren Kollegen. Ihre Interessen lagen auch mehr auf anderen Gebieten der Rechtswissenschaft. Goldstein zB. wandte sich ausschliesslich dem Prozessrecht zu, während von Beust als der Begründer des protestantischen Eherechts zu gelten hat. Zu einer Schulenburg²⁰ konnte das Wirken von Apel, Kling und Lagus allein schon deshalb nicht führen. Noch trat ihnen die überwiegende Mehrheit der deutschen Praktiker mit dem nicht von der Hand zu weisenden Argument entgegen, dass die junge deutsche Rechtswissenschaft mitten in den Assimilationskrisen der Rezeption zunächst die vordringlichsten Tagesfragen zu lösen hätte. Es ist

¹⁸ Über gelehrte Literatur zum einheimischen Recht seit dem 14. Jh. vgl. Coing, Helmut: *Römisches Recht in Deutschland*, IRMAE V, 6, Mailand 1964, S. 177 ff.

¹⁹ Döhring, aaO. S. 286.

²⁰ Immerhin hatte Apel viel Zulauf, erhielt er doch im September 1525 eine finanzielle Zulage, weil „er fast die meisten Zuhörer unter den Juristen hat“, vgl. Friedensburg, Walter: *Urkundenbuch der Universität Wittenberg*, 1926, Nr. 140.

sicher richtig, dass noch nicht die Zeit für theoretische Vorgriffe gekommen war, die von den Aufgaben einer rationalen, schematischen Ausbildung und Rechtsprechung zu weit ablagen. Neue Gedanken sind für die Vertreter der traditionellen Richtung aber an sich auch unbequem. Besonders entschieden wandten sich die Praktiker der sächsischen Jurisprudenz gegen die Bemühungen eines Lagus, die man in Leipzig, dem Bollwerk des überlieferten Universitätsbetriebes, besonders ungern sah. Die Praktiker und Ratgeber des sächsischen Kurfürsten waren es schliesslich auch, die, wie Melchior von Osse, den Landesherrn zu dem Befehl vom 24. September 1536²¹ veranlassten, wonach die Wittenberger Juristen gehalten sein sollten, „nur nach der Weise zu lehren, wie bei rechtsgelehrten Juristen bis jetzt der Brauch gewesen ist“. Dieser Befehl wurde sogar am 19. Oktober 1538 ganz allgemein wiederholt und gleichzeitig mit deutlicher Spitze gegen Lagus der juristische Privatunterricht verboten, insbesondere von denen, die keine „Praeceptores“ sind.²² Die Wiederholung dieses Befehls ist insofern verwunderlich, als man nicht recht weiss, wer als Adressat in Frage käme. Apel war schon nicht mehr an der Fakultät und Lagus, wenn nicht namentlich, so doch eindeutig und auch gesondert angesprochen, so dass eigentlich nur noch Kling übrigbliebe. Dass er aber allein zur Anwendung der alten Lehrmethode ermahnt werden sollte, ist nicht wahrscheinlich. Es liegt näher, daran zu denken, dass auch schon die jüngeren Lehrkräfte, die gemäss der Statuten nach Erwerb der Licentia docendi zu Vorlesungen verpflichtet waren, von der herkömmlichen Methode abzuweichen begannen. Diese Überlegung findet eine gewisse Stütze in der Tatsache, dass in den verbesserten Statuten der juristischen Fakultät aus dem Jahre 1560 nochmals ausdrücklich betont wurde: *Servabunt etiam professores in interpretatione iuris civilis ordinem Bartoli*.

Das kurze Aufbegehren gegen eine geistige Autorität wie sie der *mos italicus* zu damaliger Zeit darstellte, in einer Zeit, in der geistige Autoritäten überhaupt in Frage gestellt wurden, fand sein vorläufiges Ende durch eine neue, sehr reale und stets gegenwärtige Autorität, durch die des Landesherrn. Er gab dabei durchaus nicht aus einer Laune heraus den Einflüsterungen seiner Hofräte nach. Für ihn waren Universitätsfragen Landesangelegenheit. Wie bei Berufungen die letzte Entscheidung beim sächsischen Kurfürsten lag, so entschied er auch über die Unterrichtsmethodik. Diese Tendenz bestimmte die weitere Entwicklung der Wittenberger Juristenfakultät. Die Professoren, meist zugleich an den Hofgerichten oder Schöffenstühlen praktizierend, sollten die Studenten ausschliesslich für die Praxis ausbilden. Ein akademischer Methodenstreit, der die Juristen in zwei Lager gespalten hätte, musste beim Auf- und Umbau des landesherrlichen Gerichts- und Verwaltungsapparates als störend empfunden werden und könnte, im politischen Bereich eine Verständigung nur erschweren. Die Systematisierung des Zivilrechts war durch diese Entwicklung nur zurückgedrängt, nicht aber ein für alle Mal verhindert worden. Schon zu Beginn des 17. Jh. wurde die Legalordnung aufgegeben und eine systematische an ihre Stelle gesetzt, welche bis in unsere Tage in Lehre und Ausbildung vorherrschend wurde. Die Vertreter des Wittenberger Humanistenkreises haben zu dieser Entwicklung schon einen Anstoss gegeben.

²¹ Friedensburg, aaO. Nr. 195

²² aaO. Nr. 212, vgl. auch Anm. 15.

²³ Friedensburg, aaO. Nr. 310.